



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 129-130)**
Titel **Abänderung des Regulativs betreffend die Anstellungsverhältnisse des Wärterpersonals des kantonalen Tierspitals in Zürich vom 18. Juni 1920.**
Ordnungsnummer
Datum 09.04.1925

[S. 129] Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen,

beschließt: // [S. 130]

I. Das Regulativ betreffend die Anstellungsverhältnisse des Wärterpersonals des kantonalen Tierspitals in Zürich vom 18. Juni 1920 wird abgeändert wie folgt:

§ 2. Der Lohn beträgt bei voller Erwerbsfähigkeit:

1. Für Tagelöhner Fr. 9–13 im Tag,
2. für Wärter [Fr.] 3480–4836 im Jahr.

Neueintretende erhalten in der Regel die Mindestbesoldung. Vom Datum der Anstellung an steigert sich der Lohn jährlich in gleichen Teilbeträgen, bis mit Beginn des 7. Dienstjahres die Höchstbesoldung erreicht ist.

II. Die abgeänderte Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft; § 8 des Regulativs vom 18. Juni 1920 wird aufgehoben.

III. Mitteilung an die Direktion des kantonalen Tierspitals, an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen, sowie Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. April 1925.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Maurer.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.10.2015]